

Stadt Mengen
Kreis Sigmaringen

**Satzung zur 1. Änderung
des Bebauungsplans "Wilhelmstraße"
in Mengen**

Nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen die Änderung des Bebauungsplans "Wilhelmstraße" am 16.10.2012 beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wilhelmstraße" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 21.10.2008.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil vom 11.07.2012 (Plan 2.1).

Beigefügt ist die Begründung vom 11.07.2012.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
(§ 10 Abs.3 BauGB).

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ausgefertigt
Mengen, den 17.10.2012



Stefan Bubeck,
Bürgermeister